

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-15-503

Gegenstand:

Bedachung unter Verwendung des Kunststoffreet „Novariet“ an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 gestellt werden.

Antragsteller:

Novariet Polytech Kunststoffen b.v.
Akade 22
Nijverheidslaan 56
9581 EK Musselkanal

Ausstellungsdatum:

20.10.2015

Geltungsdauer bis:

05.02.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-15-503 vom 18.02.2015.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Kunststoffreethalme „Novariet“, die nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bedachungen dürfen bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung) sein müssen. Abhängig vom Aufbau der Bedachung dürfen die Bedachungen bei allen Dachneigungen unter Beachtung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verwendet werden.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

2.1.1

Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe August 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Bedachung darf auf jede tragende Dachschale (alle Untergründe nach Regeln des Dachdeckerhandwerks, einschließlich Stahltrapezprofile mit oberseitig zusätzlich angeordnetem Glattblech) mindestens der Baustoffklasse DIN-4102-1: B2 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1.

2.2.2 Dampfsperrbahnen

Unterhalb der Kunststoffreethalme „Novariet“ dürfen nur bei $\geq 20^\circ$ Dachneigung zusätzliche Lagen von Dampfsperren mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1 angeordnet werden.

2.2.3 Kunststoffreet

Die Kunststoffreethalme „Novariet“ bestehen aus einzelnen beige/grauen PVC Rundhalmen die zu einzelnen Bündeln mit Stahldraht zusammen gebunden werden. Die Rundhalme haben eine Länge von ca. 500 mm bis ca. 1200 mm und einen Durchmesser von 3 mm bis 6 mm konisch zulaufend. Die PVC Rundhalme liegen lose aufeinander und haben eine etwa 40 mm - 50 mm lange Überdeckung. Sie werden in den Dicken 90 mm bis 120 mm verlegt.

2.2.4 Verwendbarkeitsnachweis

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.

2.2.5 Einbau der Bedachung

Die Bedachung darf auf Unterkonstruktionen entsprechend Punkt 2.2.1 bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Bedachung unter Verwendung der o.a. Kunstreethalme „Novariet“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung unter Verwendung der o.a. Dachbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

6.4

Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummern 230009872 vom 06.02.2015.

Erwitte, den 20.10.2015

Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Kühnen)



Sachbearbeiter



(W. Brune)

Dies ist eine Zweitausfertigung. Rechtlich gültig ist ausschließlich die vom MPA NRW unterschriebene und gestempelte Fassung.